

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNNINGSTEDT KR. STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64 GEBIET ZWISCHEN GLINDER WEG UND GROSSE STRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDSBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (GGBl. I S. 341) UND DES § 1 DER GEMEINDEBAUGESTALTUNGS- UND FORTENTWICKLUNGS-VERORDNUNG (GEMBAUV) VOM 12. APRIL 1973 (GGBl. I S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 12. APRIL 1973 (GGBl. I S. 59) UND DER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 21. DEZEMBER 1973 (GGBl. I S. 104) WIRD BESCHLUSSEN:

TEIL B - TEXT

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

- 99(1) BBAUG: DIE BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON CA 600QM HABEN
99-1e BBAUG: FÜR GARAGEN IST EINE GRENZBEBAUUNG NUR ZULÄSSIG WENN SIE ZUSAMMEN IN GESCHLOSSENER BAUWEISE MIT DER DES NACHBARGRUNDSTÜCKES ERRICHTET WERDEN; DIE GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND ZUR STRASSENGRENZE VON 6m HABEN UND DÜRFEN DIE HINTERE BAUGRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 99(1)15 BBAUG: AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSEN-GRENZE UND HAUPTGEBÄUDEFRONT MIT RASEN, EINZELNEN BÄUMEN UND BUSCHEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN, INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECK) DÜRFEN NUR PFLANZEN UND BUSCHE VON MAX. 70cm HOHE GEHALTEN WERDEN.

§ 9 BBAUG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

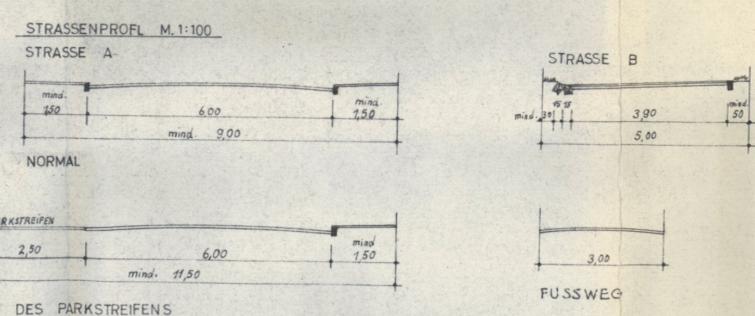
ALLE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN VON 36-49 NEIGUNG UND PANNENDECKUNG ZU VERSEHEN DREMPEL ÜBER 50cm ÜBER OK, FUSSBODEN DACHGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG, SOCKELHÖHE MAX. 50cm ÜBER STRASSENBERKANTE DIE EINFRIEDIGUNG ENTLANG DER STRASSE SOLL EINHEITLICH 80cm HOCH SEIN.

§ 4 (3) ZIFF. 6 BBAUG: STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG SIND ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
BBAUG 99(1)1a
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GFZ 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BBAUG 99(1)1b
BAUGRENZEN
NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER (HAUPTFÜRSTRICHTUNG)
STELLUNG DER BAU- ANLAGEN (HAUPTACHSEN)
- BBAUG 99 1
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
BBAUG 99(1) 3
VERKEHRSFLÄCHEN
PARKFLÄCHEN
BBAUG 99(1) 5:7
SAMMELKLÄRANLAGE
BBAUG 99(1) 11
MIT FAHR. GEH. U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
BBAUG 99 (5.)
- GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
SICHTDREIECK MIT ANGAB D. SCHENKELLÄNGEN
RADIUS DER BORDSTEINKANTE
NUMMERIERUNG D. IN AUSSICHT GENOMMENEN BAUGRUNDSTÜCKE
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KUNFTIG FORTFALLENDE HOCHSPANNUNGSLEITUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000



DIE IM TEIL A, B DIESES PLANES ERFOLGTEN ÄNDERUNGEN A, B, C UND D WURDEN AM 15. 11. 73 VON DER GEMEINDEVERTRÄTUNG GEMÄSS § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
17. Dez. 1973 Bürgermeister
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18. 12. 73... AZ IV 81d - 843/84 - 62.66(14) BESTÄTIGT.
1. Dez. 1973 BÜRGERMEISTER

<p>ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 5 UND § 8 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSGESCHESSES DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 2. 8. 72</p> <p>SCHÖNNINGSTEDT DEN 25. Juli 1973</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. 1. 73 BIS 19. 2. 73 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 9. 1. 73 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDANKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENTLICH ANGELEGT.</p> <p>SCHÖNNINGSTEDT DEN 25. Juli 1973</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 2. 5. 1973 SOWIE DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.</p> <p>Bad Oldesloe SCHÖNNINGSTEDT DEN 24. Juli 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Reg. Verm. Direktor</p>	<p>DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 21. 12. 73 GEBILLIGT.</p> <p>SCHÖNNINGSTEDT DEN 21. Dez. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21. 8. 73... AZ IV 81d - 843/84 - 62.66(14) erteilt.</p> <p>SCHÖNNINGSTEDT DEN 21. Dez. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 21. 12. 73 MIT DER ERFOLGTE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 21. 12. 73 AN OFFENTLICH AUS.</p> <p>SCHÖNNINGSTEDT DEN 21. Dez. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p>
--	--	---	--	---	--